

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Anneliese und Alexander Apfelböck GbR, Schreieröd 1, 94405 Landau, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Mästen von Hähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1613 der Gemarkung Frammering -

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1613 der Gemarkung Frammering wird eine Hähnchenmast mit 38.000 Tierplätzen betrieben, deren immissionsschutzrechtliche Rechtsposition auf der Anzeige gem. § 67 BImSchG vom 10.01.2002 beruht.

Die Anneliese und Alexander Apfelböck GbR beabsichtigt, diese Anlage zum Mästen von Hähnchen wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt in zwei Stufen als überschlägige Prüfung. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Anlage zur Masthähnchenhaltung wird bislang in zwei Stallgebäuden mit insgesamt 38.000 Tierplätzen betrieben.

Geplant ist nun

- die Stilllegung des kleineren der beiden bestehenden Stallgebäude,
- der Abbruch des größeren der beiden bestehenden Stallgebäude westlich direkt angrenzend an die Hofstelle,
- die Errichtung und der Betrieb eines neuen Stallgebäudes (ca. 115,5 m x 21 m) sowie
- der Anbau eines Kaltscharrumes an der südlichen Längsseite des neuen Stallgebäudes.

Eine Erhöhung der Tierplätze ist nicht vorgesehen, sodass zukünftig weiterhin von 38.000 Mastplätzen auszugehen ist.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein unmittelbares Zusammenwirken mit weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Beurteilungsgebiet besteht nicht. Eine gewisse Synergie mit der am Standort genehmigten Biogasanlage der PZ- Ingenieurgesellschaft mbH kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings ergibt sich aus der jeweiligen Eigenart der Anlagen (Anlage zur Erzeugung von Biogas & Anlage zur Haltung von Masthähnchen) und des Standortes eine untergeordnete Rolle hinsichtlich möglicher Synergieeffekte in einer fachlich relevanten Ausprägung.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben soll aus ökologischen sowie aus ökonomischen Gründen an der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle umgesetzt werden. Durch das Vorhaben wird somit das bereits vorherrschende Landschaftsbild nicht maßgeblich verändert.

Die Errichtung des Neustalles erfolgt am Standort des für den Abriss vorgesehenen Altstalles. Durch die gleichzeitige „Außerbetriebnahme“ der Stallung direkt am Hofstandort ist es erforderlich, das neue Stallgebäude in einer größeren Ausführung zu errichten, sodass zusätzliche Fläche überbaut wird.

Das anfallende Niederschlagswasser wird von den Dachflächen der Mastställe in ein Regenwasserauffangbecken geleitet und von dort zur Bewässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt.

Die Anlage liegt im agrarisch intensiv genutzten Außenbereich. Südlich des Weilers Schreieröd liegt der Stadtteil Fichtheim, nördlich der Stadtrand von Landau an der Isar, südöstlich das Gewerbegebiet „Fichtheimer Feld II“ sowie östlich das Sondergebiet „Fichtheimer Feld“. Südlich des Anlagenstandortes befindet sich der Ortsrand von Fichtheim. Die Darstellung in den Bebauungsplänen am nord-nordwestlichen Ortsrand von Fichtheim entspricht dem eines allgemeinen Wohngebietes. Der nördliche Ortsrand untergliedert sich in ein Mischgebiet und das bereits erwähnte Sonder- und Gewerbegebiet. Der südliche Stadtrand von Landau a. d. Isar ist im Wesentlichen als ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Am Anlagenstandort und seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich nach den vorliegenden Kenntnissen keine Standorte oder Populationen besonders geschützter Pflanzen- oder Tierarten, welche durch das beantragte Vorhaben von erheblichen, negativen Auswirkungen betroffen wären.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Beim Betrieb des Maststalles fallen insbesondere Tierkadaver, Trockenkot/Festmist sowie Washwasser an.

Der Betreiber der Anlage führt regelmäßige Kontrollgänge durch, um frühzeitig auf jegliche Veränderungen reagieren zu können, die zu Tierverlusten führen könnten. Es liegt im Interesse des Betreibers, eine möglichst geringe Anzahl an Tieren zu verlieren.

Der Trockenkot/Festmist (ca. 560 t jährlich) wird in der dem Betrieb Apfelböck zugehörigen Biogasanlage verwertet.

Das Washwasser wird entweder in die Vorgrube der Biogasanlage verbracht oder auf die eigenen landwirtschaftlichen Flächen als Dünger ausgebracht.

Des Weiteren ist durch den Betrieb der Mastställe mit der Entstehung typischer Abfälle wie beispielsweise Verpackungsmaterialien, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung zu rechnen, die dem kommunalen Entsorgungsverband überlassen werden.

Verendete Tiere werden in gekühlten Kadaverboxen gelagert und einmal wöchentlich vom Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung (ZTS) Plattling abgeholt.

Medizinische Abfälle werden über den behandelnden Veterinär entsorgt.

1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die Anlage ist nicht dazu geeignet, Störfälle, Unfälle oder Katastrophen hervorzurufen.

Bei Beachtung aller arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie bei ordnungsgemäßem bzw. sach- und fachgerechtem Umgang mit den eingesetzten Stoffen sowie Geräten und Maschinen ist das Unfallrisiko der Anlage allgemein als gering einzustufen.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Auf dem Anlagengelände sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung zu beachten und umzusetzen. Es ist folglich von keinen erheblichen, negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

2. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Der Betrieb der beantragten Hähnchenmast ist mit folgenden Auswirkungen verbunden:

- Geräuschemissionen durch den Betrieb der Stallbelüftungsanlage und den Fahr- und Verladebetrieb auf dem Betriebsgelände
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe (Staub, Keime, Ammoniak und Stickstoffdeposition) sowie Geruchsstoffe.

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Stufe 1):

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000 Gebiete

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Anlagenstandortes.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Umfeld des Anlagenstandortes.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente

Es befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie im Umfeld des Anlagenstandortes.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie im Umfeld des Anlagenstandortes.

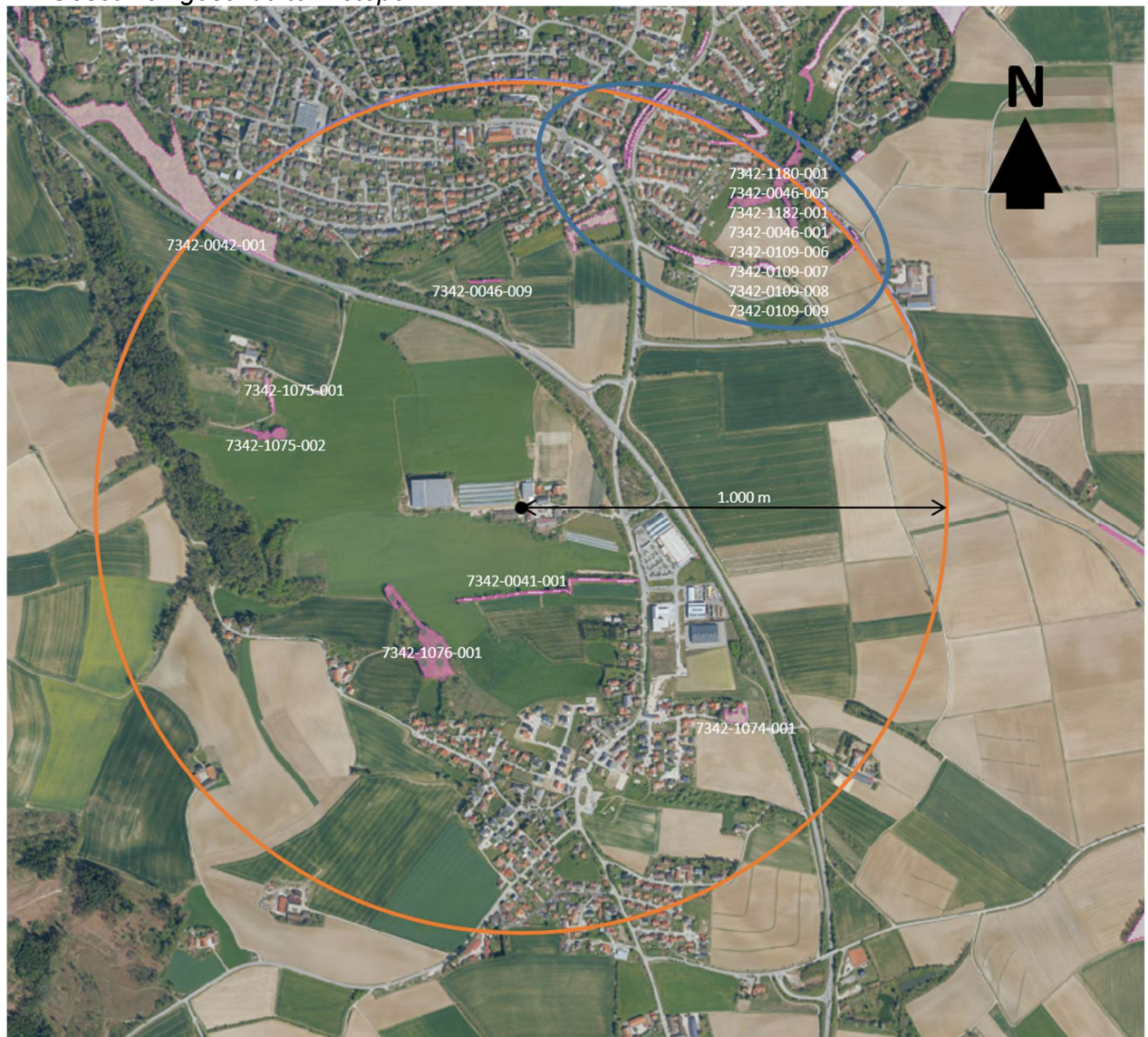
2.3.5 Naturdenkmäler

Laut Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie im Beurteilungsgebiet oder seiner näheren Umgebung.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie im Beurteilungsgebiet oder seiner näheren Umgebung.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope



Im Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m sind die im folgenden aufgeführten Biotope vorhanden. Diesen wurde zum Zeitpunkt der Kartierung ganz oder anteilmäßig ein Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) zugestanden oder es ist anteilig oder ganz ein nach den vorgenannten rechtlichen Regelungen möglicher potentieller Schutz zu unterstellen.

7342-1074-001	Streuobstbestand bei Fichtheim
7342-1076-001	Gehölze und Nassflächen bei Kleinkager
7342-1075-001	Gehölz- und Feuchtbiopte bei Großkager
7342-1075-002	Gehölz- und Feuchtbiopte bei Großkager
7342-1180-001	Streuobstbestand am südlichen Ortsrand von Landau
7342-1182-001	Lineare Gehölz- und Nassbiopte am Schinderbach östlich von Landau

7342-0041-001	Hecke südlich von Schreieröd
7342-0042-001	Laubwälder am südlichen Stadtrand und an der südlichen Hangkante des Isartals im Stadtkern von Landau
7342-0046-001	Gehölze und Hecken in der Feldflur südlich und südöstlich von Landau
7342-0046-005	Gehölze und Hecken in der Feldflur südlich und südöstlich von Landau
7342-0046-009	Gehölze und Hecken in der Feldflur südlich und südöstlich von Landau
7342-0109-006	Gehölze, Hecken und Altgrasbestände entlang der Bahnlinie Arnstorf-Landau zwischen Wildthurn und Isarhangleite
7342-0109-007	Gehölze, Hecken und Altgrasbestände entlang der Bahnlinie Arnstorf-Landau zwischen Wildthurn und Isarhangleite
7342-0109-008	Gehölze, Hecken und Altgrasbestände entlang der Bahnlinie Arnstorf-Landau zwischen Wildthurn und Isarhangleite
7342-0109-009	Gehölze, Hecken und Altgrasbestände entlang der Bahnlinie Arnstorf-Landau zwischen Wildthurn und Isarhangleite

Eine genauere Beschreibung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope ist den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Umwelt (z. B. FIS – Natur Online) oder dem Untersuchungsbericht mit der Projekt-Nr. LAD-6110-02 / 6110-02_E01.docx des Gutachterbüros Hoock & Partner vom 24.01.2022 zu entnehmen.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete*

sind im Untersuchungsgebiet des Anlagenstandortes nicht vorhanden.

2.3.9 *Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU*

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines veröffentlichten oder fortgeschriebenen Luftreinhalteplans.

Etwa 1 km östlich des Anlagenstandorts verläuft der Hofergraben. Dieser ist Teil des Flusswasserkörpers „Zuflüsse der Vils vom Vilstalsee bis Dornach“ (Kennzahl: 1_F497; Bez.: Zuflüsse der Vils vom Vilstalsee bis Dornach).

Der ökologische Zustand des FWK wird derzeit mit „Unbefriedigend“ und der chemische Zustand mit „Nicht gut“ bewertet. Somit sind die Umweltziele hinsichtlich eines guten ökologischen sowie eines guten chemischen Zustandes noch nicht erreicht. Beide Umweltziele sollen bis voraussichtlich 2027 erreicht werden:

Ökologischer und chemischer Zustand	
Ökologischer Zustand	Unbefriedigend
Zuverlässigkeit der Bewertung zum ökologischen Zustand	Hoch
Ergebnisse zu Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands	
Makrozoobenthos-Modul Saprobie	Mäßig
Makrozoobenthos-Modul Allgemeine Degradation	Unbefriedigend
Makrozoobenthos-Modul Versauerung	Nicht relevant
Makrophyten & Phytobenthos	Mäßig
Phytoplankton	Nicht relevant

Fischfauna	Unbefriedigend
Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung	Umweltqualitätsnormen erfüllt
Chemischer Zustand*	Nicht gut
Details zum chemischen Zustand	
Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)	Gut
Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung	Quecksilber und seine Verbindungen

* Flächenhaftes Verfehlen der Umweltqualitätsnormen (UQN) in der EU (insbes. bei Quecksilber). Die UQN wurden als ökotoxikologische Grenzwerte ausschließlich für die aquatische Nahrungskette festgelegt.

Ammoniak aus der Tierhaltung bleibt einige Stunden bis wenige Tage in der Luft. Der kleinere Teil wird unmittelbar bei der Quelle abgelagert (trockene Deposition). Der größere Teil verändert sich chemisch zu Ammonium und Ammoniumsalzen. Diese Verbindungen bleiben länger in der Atmosphäre und werden daher oft vom Wind verfrachtet und weit entfernt abgelagert. Dabei überwiegt die nasse und feuchte Deposition, bei der die Verbindungen mit Niederschlägen abregnen oder von Blättern, Nadeln oder Ästen aus dem Nebel „ausgekämmt“ werden (Landesamt für Umwelt, Umweltwissen Schadstoffe, Ammoniak und Ammonium). Ammoniak und das nach Umwandlung entstehende Ammonium schädigen Land- und Wasserökosysteme direkt durch Versauerung und Nährstoffanreicherung. Von 1990 bis 2020 sanken die Ammoniak-Emissionen (NH₃) in Deutschland um 25 %.

Das gasförmige Ammoniak aus einer Tierhaltung fällt im Umkreis von ungefähr 500 m als trockene Deposition zu Boden, der größere Teil breitet sich bis zu 25 km in Form von Ammonium mit dem Regen oder Nebel aus (Staatl. Umweltamt Münster, Gewässerbelastung durch Stickstoffeinträge im Münsterland, Kurzbericht 2005, S. 14). In diesem sehr großen Einwirkungsbereich gelangen nur geringste Stickstoffablagerungen direkt in Gewässer, da die Wasseroberflächen in Relation zum sonstigen Boden zu vernachlässigen sind und die Ausschwemmung von Ammonium aus der Luft sich auf eine sehr große Fläche verteilt. Eine einzelne Tierhaltung kann daher wegen der hohen Verweilzeit in der Atmosphäre und des Ammoniakferntransports keine messbare Verschmutzung von Oberflächengewässern durch Ammoniak verursachen. Insgesamt werden Gewässer vorwiegend durch die Ausbringung von Gülle und Wirtschaftsdünger und die daraus folgende Stickstoffauswaschung mit Ammonium belastet und nur in geringem Umfang durch atmosphärische Stickstoffeinträge.

Ammoniakemissionen aus einzelnen Tierhaltungsanlagen sind daher nicht geeignet, eine nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit bzw. Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands durch Einwirkung über den Luftpfad auf oberirdische Gewässer herbeizuführen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands des Gewässers durch das Vorhaben sind deshalb nicht zu erwarten.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Anlagenstandort befindet sich im Verwaltungsgebiet der Stadt Landau a. d. Isar, die gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als Mittelzentrum eingestuft ist. Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit vorhalten.

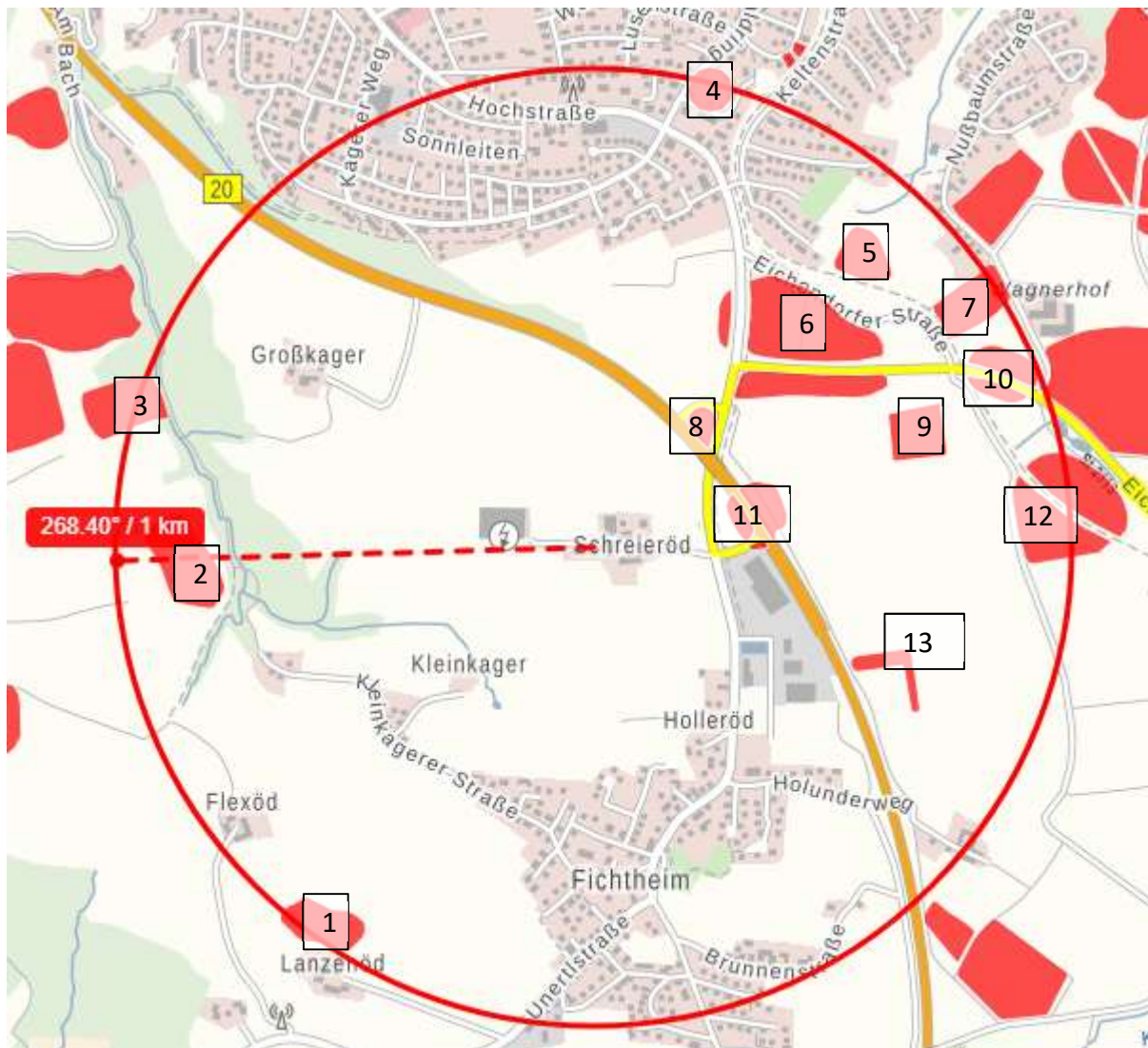
Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z. B. Einrichtungen:

- der Aus- und Weiterbildung
- des Gesundheits- und Betreuungswesens
- Kinder- und Jugendhilfe und Soziales
- Einrichtungen der Familienbildung
- der Kultur und des Sports
- der Rechtspflege und der Verwaltung.

Das geplante Vorhaben kann auf Grund seines Eigencharakters keine negativen Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beinhalten.

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

Nachfolgend dargestellte Bodendenkmäler sind im Umfeld des Anlagenstandortes zu finden:



Bodendenkmäler im Umfeld der Masthähnchenhaltung		
Nr.	Aktennummer	Kurzbeschreibung
1	D-2-7342-0312	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
2	D-2-7342-0011	Verebnetes Grabenwerk und verebneter Grabhügel mit Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
3	D-2-7342-0320	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
4	D-2-7342-0341	Verebnetes kreisförmiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
5	D-2-7342-0028	Siedlung der mittleren und späten Bronzezeit
6	D-2-7342-0029	Grabenwerk der Münchshöfener Gruppe. Siedlung der Münchshöfener Gruppe, der Chamer Gruppe und der frühen Bronzezeit. Bestattungsplatz der Münchshöfener Gruppe
7	D-2-7342-0030	Siedlung der Stichbandkeramik, der Gruppe Oberlauterbach, der Münchshöfener Gruppe und der mittleren Bronzezeit
8	D-2-7342-0448	Siedlung der frühen Bronzezeit
9	D-2-7342-0305	Verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
10	D-2-7342-0451	Siedlung der Bronze- und Hallstattzeit
11	D-2-7342-0291	Siedlung der späten Münchshöfener Gruppe (Fazies Wallerfing)
12	D-2-7342-0039	Siedlung der späten Latènezeit
13	D-2-7342-0306	Verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, wohl Viereckschanze der späten Latènezeit

Darüber hinaus existiert ein Baudenkmal, bei dem es sich um eine Wegkapelle (Straßenkapelle) in Fichtheim handelt (Aktennummer D-2-79-122-36). Die Wegkapelle stellt einen gegliederten Bau des 2. Viertels des 19. Jahrhunderts dar.

Am Anlagenstandort selbst befinden sich keine Bodendenkmäler. Auf die oben aufgelisteten Bodendenkmäler sind Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht vorstellbar. Auch auf die Wegkapelle sind nachteilige Auswirkungen durch die Tierhaltungsanlage aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort nicht zu befürchten.

2.3.12 Andere Kriterien mit vergleichbarer gebietsschutzrechtlicher Relevanz

Gemäß Waldfunktionskartierung handelt es sich bei der Waldfläche ca. 500 m westlich des Vorhabens um einen Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Lärmimmissionen und lokales Klima (Code 60, 30; Waldfunktion: LB, L, R, H, F, KL). Zudem werden die Funktionen Erholungswald (Code 22; Waldfunktion: E-II Erholung 2) und Bodenschutzwald (Code 10; Waldfunktion: BO Bodenschutz) angegeben.



Ergebnis:

Die Prüfung in Stufe 1 ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten (gesetzlich geschützte Biotope, Schutzwald) vorliegen. In Stufe 2 erfolgt die Prüfung, ob das sachgegenständliche Vorhaben nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Prüfung, ob das Vorhaben nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der besonderen Gebiete betreffen (Stufe 2):

Die im Beurteilungsgebiet gelegenen Biotope und der Schutzwald können grundsätzlich durch Stickstoff- und Ammoniaketräge nachteilig beeinflusst werden.

Die Bewertung der Stickstoff- und Ammoniaketräge erfolgte im Rahmen des mit den Antragsunterlagen vorgelegten Luftreinhaltegutachtens mit der Berichtsnummer LAD-6110-01 / 6110-01_E01 vom 24.01.2022.

Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft 2021 erfolgt die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, nach dem Anhang 1 der TA Luft 2021. Nach diesem errechnet sich im vorliegenden Fall ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von ca. 396 m. In der folgenden Abbildung ist dieser Mindestabstand in Form eines Kreises dargestellt.



Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, liegen mit Ausnahme der Aufpunkte BUP 7 (Biotop Nr. 7342-1076-001 „Gehölze und Nassflächen bei Kleinkager“) und BUP 6 (Biotop Nr. 7342-0041-001 „Hecke südlich von Schreieröd“) alle in Stufe 1 ermittelten Biotope und der Schutzwald außerhalb der Mindestabstandskurve. Für sie sind bereits aufgrund dieser Tatsache nachteilige Auswirkungen durch Ammoniaketräge auszuschließen. Für die innerhalb des ermittelten Mindestabstandes gelegenen BUP 7 und BUP 6 erfolgt im Rahmen der gutachterlichen Ermittlung die Prognostizierung der zu erwartenden Schadstoffkonzentrationen.

Ammoniak:

Ammoniakkonzentration [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] - Gesamtzusatzbelastung					
Beurteilungspunkt	BUP 6	BUP 7	BUP 8	BUP 9	BUP 10
Ammoniakkonzentration - Höhe 0–3 m	0	0	0	0	0
Ammoniakkonzentration - Höhe 3–6 m	0	0	0	0	0
Ammoniakkonzentration - Höhe 6–9 m	0	0	0	0	0
Ammoniakkonzentration - Höhe 9–12 m	0	0	0	0	0
Ammoniakkonzentration - Höhe 12–15 m	0	0	0	0	0
Ammoniakkonzentration - Höhe 15–18 m	0	0	0	0	0
Ammoniakkonzentration - Höhe 18–25 m	0	0	0	0	0
Ammoniakkonzentration - Höhe 25–40 m	0	0	0	0	0

BUP 6:Biotop Nr. 7342-0041-001 "Hecke südlich von Schreieröd"

BUP 7:Biotop Nr. 7342-1076-001 "Gehölze und Nassflächen bei Kleinkager"

BUP 8:Biotop Nr. 7342-1075-002 "Gehölz- und Feuchtbiotope bei Großkager"

BUP 9:Biotop Nr. 7342-1075-001 "Gehölz- und Feuchtbiotope bei Großkager"

BUP 10:Biotop Nr. 7342-0046-009 "Gehölze und Hecken in der Feldflur südlich und südöstlich von Landau"

Die Prognostizierung der Gesamtzusatzbelastung ergab an keinem Beurteilungspunkt eine Ammoniakkonzentration.

Liegt die Gesamtzusatzbelastung an den jeweiligen Aufpunkten unter $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergeben sich keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen von erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Stickstoff:

Unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,020 \text{ m/s}$ für „Wald“ errechnet sich aus der Ammoniakkonzentration bzw. der daraus ermittelten Ammoniakdeposition an den maßgeblichen Beurteilungspunkten die folgende Stickstoffdeposition für die Zusatzbelastung Planung (Masthähnchenhaltung):

Stickstoffdepositionen [$\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$] - Gesamtzusatzbelastung					
Beurteilungspunkt	BUP 6	BUP 7	BUP 8	BUP 9	BUP 10
Stickstoffdeposition	1	0	1	1	0

BUP 6: Biotop Nr. 7342-0041-001 „Hecke südlich von Schreieröd“

BUP 7: Biotop Nr. 7342-1076-001 „Gehölze und Nassflächen bei Kleinkager“

BUP 8: Biotop Nr. 7342-1075-002 „Gehölz- und Feuchtbiotope bei Großkager“

BUP 9: Biotop Nr. 7342-1075-001 „Gehölz- und Feuchtbiotope bei Großkager“

BUP 10: Biotop Nr. 7342-0046-009 „Gehölze und Hecken in der Feldflur südlich und südöstlich von Landau“

Durch die Unterschreitung des im LAI-Papier „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ empfohlenen Abschneidekriteriums von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ (Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012, Nr. 2; Kurzfassung) sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Grund der Stickstoffeinträge auszuschließen.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist damit festzustellen, dass das beantragte Vorhaben keine **erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Biotope hat, die deren besondere Empfindlichkeit oder deren Schutzziele betreffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 28.11.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl